



Verfassungsgerichtshof

**Entscheidung Nr. 151/2025
vom 27. November 2025
Geschäftsverzeichnisnr. 8323**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 21. Februar 2024 « zur Abänderung des früheren Zivilgesetzbuches in Bezug auf den Verkauf an Verbraucher », erhoben von der VoG « Global Action in the Interest of Animals » (GAIA).

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 18. September 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. September 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Global Action in the Interest of Animals » (GAIA), unterstützt und vertreten durch RA Anthony Godfroid, in Antwerpen zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 21. Februar 2024 « zur Abänderung des früheren Zivilgesetzbuches, in Bezug auf den Verkauf an Verbraucher » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. März 2024).

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin Carmenta Decordier, in Gent zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. Juli 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Yasmine Kherbache und Michel Pâques beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist und den Sitzungstermin auf den 1. Oktober 2025 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. Oktober 2025

- erschienen
- . RA Anthony Godfroid, für die klagende Partei,
- . RA Laurent Bracke, in Gent zugelassen, *loco* RAin Carmenta Decordier, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter Yasmine Kherbache und Michel Pâques Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Klage auf Nichtigerklärung bezieht sich auf die völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 21. Februar 2024 « zur Abänderung des früheren Zivilgesetzbuches, in Bezug auf den Verkauf an Verbraucher » (nachstehend: Gesetz vom 21. Februar 2024).

B.1.2. Das Gesetz vom 21. Februar 2024 bezweckt die Abänderung der Artikel 1649*bis* bis 1649*quinquies* in Abschnitt 4 (« Bestimmungen über den Verkauf an Verbraucher ») von Kapitel 4 (« Verpflichtungen des Verkäufers ») des Titels 6 (« Der Verkauf ») des Buches III des früheren Zivilgesetzbuches, um besondere Bestimmungen zum Schutz des Verbrauchers beim Verkauf von lebenden Tieren einzuführen.

Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 ändert einige Definitionen im Zusammenhang mit dem Verkauf von lebenden Tieren ab und fügt solche ein und beschreibt den Anwendungsbereich genauer.

Artikel 3 ändert einige Bestimmungen in Bezug auf die subjektiven und objektiven Konformitätsanforderungen in Artikel 1649^{ter} des früheren Zivilgesetzbuches ab. Dieser bestimmt unter anderem, dass jeder Mangel, der durch falsche Anleitungen des Verkäufers zu weiteren Impfungen, zum Lebensraum, zur Fütterung und Pflege der Tiere verursacht wird, ebenso als Vertragswidrigkeit anzusehen ist (Artikel 1649^{ter} § 9).

Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 ändert Artikel 1649^{quater} des früheren Zivilgesetzbuches ab, der die Haftung des Verkäufers für Vertragswidrigkeiten regelt. Es werden drei von den Regeln für die gewöhnlichen Verbrauchsgüter abweichende Regelungen eingeführt: (1) die Haftung des Verkäufers für lebende Tiere ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb einer Frist von einem Jahr statt der für gewöhnliche Verbrauchsgüter geltenden Frist von zwei Jahren offenbar werden, (2) der Verbraucher muss dem Verkäufer unverzüglich Vertragswidrigkeiten notifizieren, sobald diese hinreichend offenbar wurden, statt innerhalb einer für gewöhnliche Verbrauchsgüter geltenden Frist von zwei Monaten und (3) es gilt eine spezifische Regelung in Bezug auf die Rückwirkungsvermutung.

Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 ändert Artikel 1649^{quinquies} des früheren Zivilgesetzbuches ab, der die rechtlichen Mittel beschreibt, über die der Verbraucher gegenüber dem Verkäufer in den Fällen verfügt, in denen der Verkäufer haftet. Die Hierarchie der rechtlichen Mittel wird, wie im Rahmen der gewöhnlichen Verbrauchsgüter vorgesehen, behalten, nämlich zuerst die Nachbesserung oder Ersatzlieferung und anschließend eine Minderung des Kaufpreises oder eine Vertragsauflösung, wobei bestimmte Abweichungen gelten. Auf diese Weise kann der Umstand berücksichtigt werden, dass der Verbraucher, der sich an das Tier gewöhnt hat, wenig Interesse hat, das Tier zu ersetzen oder den Vertrag aufzulösen.

Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 führt eine Übergangsbestimmung für Verträge über den Verkauf von lebenden Tieren ein, die zwischen einem Verkäufer und einem Verbraucher im Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis 1. Mai 2024 geschlossen wurden.

Artikel 9 regelt das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 21. Februar 2024, nämlich 1. Mai 2024.

B.2.1. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 21. Februar 2024 heißt es:

« Dit ontwerp beoogt de bijzondere bepalingen voor de verkoop van levende dieren in de garantieregeling op te nemen. Deze regeling moet rekening houden met alle specifieke kenmerken van dieren. Deze laatste kunnen niet worden behandeld als louter voorwerpen, het zijn wezens met een gevoelsleven die evolueren, een emotionele band met hun eigenaar ontwikkelen en derhalve niet kunnen worden vervangen of hersteld als louter consumptiegoed » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3330/006, SS. 3 und 4).

« Meer concreet is het de betrachting een evenwichtig regime uit te werken, waarbij rekening wordt gehouden met de belangen van de consument, de belangen van de verkoper, de rechtszekerheid en de fysieke en mentale gezondheid van het dier » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3330/001, S. 5).

B.2.2. Der Anwendungsbereich des Gesetzes vom 21. Februar 2024 ist beschränkt auf Kaufverträge zwischen einem Verbraucher, « das heißt eine natürliche Person, die das Tier für private Zwecke kauft », und einem gewerblichen Verkäufer, « das heißt ein Verkäufer, der im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit handelt » (ebenda, S. 6).

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 21. Februar 2024 wird verdeutlicht:

« Noch overeenkomsten tussen twee personen die elk optreden in het kader van hun beroepsactiviteit (bijvoorbeeld een overeenkomst betreffende de verkoop van een paard gesloten tussen een professionele verkoper en een professionele koper), noch overeenkomsten tussen twee personen die elk optreden buiten beroepsactiviteit (bijvoorbeeld een consument koopt een kitten van een particulier die bij toeval één nestje heeft) zijn aan de garantieregeling voor consumptiegoederen onderworpen » (ebenda).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.3.1. Der Ministerrat führt an, dass die Nichtigkeitsklage unzulässig sei, da das erforderliche Interesse bei der klagenden Partei fehle, nämlich der VoG « Global Action in the Interest of Animals » (GAIA).

B.3.2. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr satzungsmäßiger Zweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren

Zweck beeinträchtigen kann und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.3.3. Sofern die VoG « GAIA » unter Verweis auf ihre Satzung und ihre Tätigkeiten anführt, dass sie den Zweck verfolge, die Rechte und die Interessen von Tieren zu verteidigen, weist sie ein ausreichendes Interesse an der Nichtigkeitsklage nach.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund betreffend die Zuständigkeitsverteilung

B.4. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitsklärung des Gesetzes vom 21. Februar 2024 wegen Verstoßes gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung. Nach Ansicht der klagenden Partei bezieht sich das Gesetz vom 21. Februar 2024 auf das « Wohlbefinden der Tiere », was in die Zuständigkeit der Regionen falle, was dadurch belegt werde, dass in der Flämischen Region ein Garantiezertifikat bestehe.

B.5. Artikel 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980) bestimmt:

« § 1. Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 39 der Verfassung bezieht, sind:

[...]

VI. was die Wirtschaft betrifft:

[...]

Zu diesem Zweck ist die Föderalbehörde dafür zuständig, allgemeine Regeln festzulegen in Sachen:

[...]

2. Verbraucherschutz,

[...]».

B.6. Artikel 6 § 1 XI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt, dass die Regionen für « das Wohlbefinden der Tiere » zuständig sind.

B.7.1. Der Zuständigkeitsvorbehalt in Bezug auf die Föderalbehörde für den Verbraucherschutz ist in Artikel 6 § 1 VI Absatz 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 festgelegt, um die Anwendung der in Absatz 3 derselben Bestimmung angeführten Grundsätze zu gewährleisten; dieser Absatz 3 bestimmt:

« In Wirtschaftsangelegenheiten üben die Regionen ihre Befugnisse sowohl unter Einhaltung der Grundsätze des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und der Handels- und Gewerbefreiheit als auch unter Einhaltung des allgemeinen Rechtsrahmens der Wirtschafts- und Währungsunion, wie er durch oder aufgrund des Gesetzes und durch oder aufgrund internationaler Verträge festgelegt worden ist, aus ».

In den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980 heißt es:

« De vrijwaring van de economische unie en de monetaire eenheid gebeurt eveneens door naleving van de normen inzake de overheidsopdrachten, de bescherming van de verbruiker, de bedrijfsorganisatie en de maxima inzake economische expansiehulp aan ondernemingen. Deze normen blijven tot de bevoegdheid van de nationale overheid behoren. In deze aangelegenheden heeft de nationale overheid de bevoegdheid om de grote principes vast te leggen in organieke regels (het algemeen kader). Zowel de nationale overheid als de Gewesten zijn gehouden het aldus vastgestelde algemeen normatief kader te eerbiedigen. Nochtans kunnen de Gewesten dit vervolledigen, ook via normatieve weg, teneinde een beleid te voeren aangepast aan hun behoeften voor zover ze niet strijdig zijn met het normatief kader bepaald door de nationale overheid.

[...]

- met ‘ de bescherming van de verbruiker ’ worden de minimanormen bedoeld inzake veiligheid en kwaliteit van producten en diensten;» (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/1, S. 10).

B.7.2. Daraus ergibt sich, dass der föderale Gesetzgeber aufgrund von Artikel 6 § 1 VI Absatz 4 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 dazu ermächtigt ist, die allgemeinen Regeln bezüglich des Verbraucherschutzes festzulegen, sowie die spezifischen Regeln in Bezug auf bestimmte Verträge im Besonderen, wie vorliegend den Verkauf von lebenden Tieren an Verbraucher durch gewerbliche Verkäufer, unabhängig von der Möglichkeit der Regionen, diese Angelegenheit unter Beachtung der wirtschaftlichen Grundsätze im Sinne von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zusätzlichen qualitativen Bedingungen aufgrund ihrer Zuständigkeit für das Wohlbefinden der Tiere zu unterwerfen.

B.7.3. Das Garantiezertifikat für Hunde und Katzen, worauf die klagende Partei verweist, ist in Artikel 30 und Anlage XI des königlichen Erlasses vom 27. April 2007 « zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren » geregelt und findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 1986 « über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere », der bestimmt:

« Der König kann in Bezug auf die Vermarktung von Tieren Bedingungen auferlegen, um diese Tiere zu schützen und ihr Wohlbefinden zu gewährleisten.

Diese Bedingungen dürfen nur das Alter der zum Kauf angebotenen Tiere, ihre Identifizierung, die Auskünfte an den Käufer, die Garantien für den Käufer und die diesbezüglichen Bescheinigungen, die Präventivbehandlung gegen Krankheiten, die Verpackung, die Aufmachung und die Ausstellung im Hinblick auf die Vermarktung betreffen ».

Das Garantiezertifikat ist Bestandteil der Regelung über das Wohlbefinden der Tiere. Artikel 24 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform hat die Angelegenheit bezüglich des Wohlbefindens der Tiere den Regionen zugewiesen.

B.8. Die angefochtenen Bestimmungen, die sich auf die Konformitätskriterien, die Informationspflichten, die Haftung des Verkäufers und die rechtlichen Mittel des Käufers beziehen, bieten in erster Linie dem Verbraucher einen Schutz. Sie gehören folglich zur Zuständigkeit des Föderalgesetzgebers in Sachen « Verbraucherschutz ». Die Feststellung, dass die betreffende Regelung auch dem Wohlbefinden der verkauften Tiere zugutekommt, lässt dies unberührt. Nach Artikel 7*bis* Absatz 2 der Verfassung muss auch der Föderalgesetzgeber bei der Ausübung seiner Befugnisse den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren als Wesen mit Gefühlen anstreben.

B.9. Bei der Ausübung seiner Zuständigkeiten muss der föderale Gesetzgeber allerdings den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der mit jeder Zuständigkeitsausübung einhergeht, einhalten. Deshalb muss er darüber wachen, dass er die Ausübung der Zuständigkeiten der Regionen nicht unmöglich macht oder übermäßig erschwert.

Wie in B.7.2 erwähnt, hindert die angefochtene Regelung die Regionen nicht daran, den Verkauf von lebenden Tieren zusätzlichen qualitativen Bedingungen aufgrund ihrer Zuständigkeit für das Wohlbefinden der Tiere zu unterwerfen, sodass sie der Ausübung dieser Zuständigkeit nicht entgegensteht.

B.10. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund betreffend den angeführten Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz

B.11.1. Die klagende Partei führt einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 4 Nrn. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 sowie durch Artikel 5 Nr. 5 desselben Gesetzes an, insbesondere durch die Formulierung « wobei die Kosten, die vom Verkäufer im Hinblick auf die Heilung des Tieres gegebenenfalls zu tragen sind, nicht höher sein dürfen als: - dreihundert Prozent für den Teil des Kaufpreises des Tieres, der zwischen 0,01 EUR und 500 EUR liegt, - zweihundert Prozent für den Teil des Kaufpreises des Tieres, der zwischen 500,01 EUR und 1500 EUR liegt, - hundert Prozent für den Teil des Kaufpreises des Tieres, der über 1500,01 EUR liegt » sowie die Formulierung « Sofern das Tier nicht an den Folgen einer Vertragswidrigkeit verendet ist, stellt der Verbraucher dem Verkäufer das Tier bei einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung unverzüglich zur Verfügung. Der Verkäufer nimmt das zu ersetzende Tier auf seine Kosten zurück ».

Der erste Teil des zweiten Klagegrunds beruht auf einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil der Behandlungsunterschied zwischen Verbrauchern, die lebende Tiere kauften, und Verbrauchern, die gewöhnliche Verbrauchsgüter kauften, in Bezug auf die Gewährleistungsfrist, die Notifizierungsfrist für die Vertragswidrigkeit und die Beschränkung der Haftung des Verkäufers im Rahmen der Erstattung der Kosten der Nachbesserung nicht angemessen gerechtfertigt sei.

Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds beruht auf einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil die Gleichbehandlung von Verbrauchern, die lebende Tiere kauften, und Verbrauchern, die gewöhnliche Verbrauchsgüter kauften, in Bezug auf die Rücknahmepflicht nicht angemessen gerechtfertigt sei.

B.11.2. Artikel 1649^{quater} des früheren Zivilgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 4 Nrn. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Februar 2024, bestimmt (Abänderungen kursiviert):

« § 1. Der Verkäufer haftet dem Verbraucher gegenüber für Vertragswidrigkeiten, die zum Zeitpunkt der Ablieferung der Verbrauchsgüter bestehen und innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der vorerwähnten Ablieferung offenbar werden. *Diese Frist beträgt jedoch ein Jahr, wenn es sich bei den Verbrauchsgütern um Tiere handelt, es sei denn, der Verkäufer hat gegebenenfalls die durch oder aufgrund des Gesetzes vorgeschriebenen Anerkennungs-, Genehmigungs-, Quarantäne- oder Zuchtbedingungen nicht erfüllt.*

[...]

§ 2. Der Verbraucher muss den Verkäufer innerhalb zweier Monate ab dem Tag, an dem er die Vertragswidrigkeit festgestellt hat, von der Vertragswidrigkeit unterrichten. Verkäufer und Verbraucher können eine längere Frist vereinbaren.

In Abweichung von Absatz 1 muss der Verbraucher, wenn es sich bei den Verbrauchsgütern um Tiere handelt, dem Verkäufer unverzüglich Vertragswidrigkeiten notifizieren, sobald diese hinreichend offenbar wurden.

[...]

§ 4. Bis zum Beweis des Gegenteils wird davon ausgegangen, dass Vertragswidrigkeiten, die binnen zwei Jahren ab Ablieferung eines Verbrauchsgutes offenbar werden, bereits zum Zeitpunkt der Ablieferung bestanden, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Verbrauchsgutes oder der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar, wobei unter anderem zu berücksichtigen ist, ob es sich um ein neues oder ein gebrauchtes Verbrauchsgut handelt.

In Abweichung von Absatz 1 beträgt diese Frist ein Jahr, wenn es sich bei den Verbrauchsgütern um Tiere handelt.

[...]».

Artikel 1649^{quinqües} § 3/1 des früheren Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Februar 2024, bestimmt:

« In Abweichung von § 3 werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen durch vorliegenden Paragraphen geregelt, wenn es sich bei den Verbrauchsgütern um Tiere handelt.

Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen werden wie folgt vorgenommen:

1. unentgeltlich, wobei die Kosten, die der Verkäufer im Hinblick auf die Heilung des Tieres gegebenenfalls zu tragen hat, nicht höher sein dürfen als:

– dreihundert Prozent für den Teil des Kaufpreises des Tieres, der zwischen 0,01 EUR und 500 EUR liegt,

– zweihundert Prozent für den Teil des Kaufpreises des Tieres, der zwischen 500,01 EUR und 1500 EUR liegt,

– hundert Prozent für den Teil des Kaufpreises des Tieres, der über 1500,01 EUR liegt,

2. innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher den Verkäufer von der Vertragswidrigkeit unterrichtet hat, wobei der Verkäufer gegebenenfalls schnellstmöglich die notwendigen Maßnahmen zur Heilung des Tieres ergreifen muss, und

3. ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher oder das Tier.

Der Verkäufer informiert den Verbraucher sowohl im Vertrag als auch bei der Ausübung des Rechts auf Nachbesserung des Tieres über das Bestehen der in Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Beschränkung.

Die in Absatz 2 Nr. 1 erwähnte Beschränkung gilt nicht, wenn der Verkäufer bösgläubig war oder gegebenenfalls die durch oder aufgrund des Gesetzes vorgeschriebenen Anerkennungs-, Genehmigungs-, Quarantäne- oder Zuchtbedingungen nicht erfüllt hat.

Sofern das Tier nicht an den Folgen einer Vertragswidrigkeit verendet ist, stellt der Verbraucher dem Verkäufer das Tier bei einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung unverzüglich zur Verfügung. Der Verkäufer nimmt das zu ersetzende Tier auf seine Kosten zurück.

In Abweichung von Absatz 5 kann der Verbraucher zur Heilung des Tieres einen Tierarzt seiner Wahl konsultieren, wenn das sofortige Eingreifen dieses Tierarztes für die Gesundheit des Tieres nach vernünftigem Ermessen erforderlich ist. Gegebenenfalls hat der Verbraucher ein Recht auf Entschädigung der Kosten, die der Verkäufer zur Heilung des Tieres nach vernünftigem Ermessen selbst hätte tragen müssen, wäre es ihm zur Verfügung gestellt worden. Es obliegt dem Verkäufer, gegebenenfalls die Unangemessenheit der geforderten Kosten nachzuweisen. Die in Absatz 2 Nr. 1 erwähnte Beschränkung und Ausnahme gelten uneingeschränkt.

Der Verbraucher, der sich auf Absatz 6 berufen möchte, muss glaubhaft machen, dass ein sofortiges Eingreifen eines Tierarztes für die Gesundheit des Tieres nach vernünftigem Ermessen erforderlich war. Er informiert den Verkäufer unverzüglich über das Eingreifen des Tierarztes. Auf Verlangen des Verkäufers legt der Verbraucher die relevanten Belege vor, die die entstandenen Kosten rechtfertigen.

Der Verbraucher ist nicht verpflichtet, für den normalen Gebrauch oder Genuss des ersetzten Tieres in der Zeit vor der Ersetzung zu zahlen.

Durch eine Ersatzlieferung wird der bestehende Kaufvertrag automatisch aufgelöst und ein neuer Kaufvertrag erstellt mit der dazugehörigen Haftungsregelung, wie sie in vorliegendem Abschnitt aufgeführt ist.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Beträge oder Prozentsätze der in Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Beschränkung anpassen ».

B.12.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.12.2. Der Gesetzgeber verfügt in sozioökonomischen Angelegenheiten über eine weitgehende Ermessensfreiheit. Das gilt insbesondere für den Verbraucherschutz, aber auch für das Wohlbefinden der Tiere (siehe u.a. Entscheid Nr. 134/2016 vom 20. Oktober 2016, ECLI:BE:GHCC:2016:ARR.134, B.8).

1. Der Behandlungsunterschied zwischen Verbrauchern, die lebende Tiere kaufen, und Verbrauchern, die gewöhnliche Verbrauchsgüter kaufen, in Bezug auf die Gewährleistungsregelung (erster Teil des zweiten Klagegrunds)

B.13. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, ist die Kategorie von Verbrauchern, die lebende Tiere kaufen, mit der Kategorie von Verbrauchern, die gewöhnliche Verbrauchsgüter kaufen, in Bezug auf die Gewährleistungsregelung für den Käufer vergleichbar. Für die Anwendung von Abschnitt 4 von Kapitel 4 von Titel 6 des Buches III des früheren Zivilgesetzbuches wird ein « Tier » noch immer als « Verbrauchsgut » angesehen (Artikel 1649bis § 1 Nr. 4 Buchstabe c) des früheren Zivilgesetzbuches), wodurch, wenn nicht

ausdrücklich anders angegeben, die Artikel 1649*bis* bis 1649*nonies* des früheren Zivilgesetzbuches auf lebende Tiere Anwendung finden.

Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Der Unterschied zwischen einem lebenden Tier und einem gewöhnlichen Verbrauchsgut kann zwar ein Element bei der Beurteilung des Behandlungsunterschieds darstellen, jedoch reicht dies nicht aus, um auf Nichtvergleichbarkeit zu schließen, ansonsten wäre die Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglichen Inhalts beraubt.

B.14. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, ob das Verbrauchsgut ein lebendes Tier ist oder nicht, wobei unter « Tiere » zu verstehen ist « vielzellige lebende Organismen, die sich fortbewegen und mit Hilfe von Sinnesorganen auf ihre Umwelt reagieren können und die weder für den menschlichen Verzehr bestimmt sind noch als Köder oder Futtermittel verwendet werden » (Artikel 1649*bis* § 1 Nr. 14 des früheren Zivilgesetzbuches).

B.15. Wie in B.2.1 erwähnt, möchte der Föderalgesetzgeber eine ausgewogene Regelung schaffen, die die Interessen des Verbrauchers, die Interessen des Verkäufers, die Rechtssicherheit sowie die körperliche und geistige Gesundheit von Tieren berücksichtigt, was legitime Ziele sind.

B.16.1. In Bezug auf die Gewährleistungsfrist (erster Beschwerdegrund des ersten Teils des zweiten Klagegrunds) wird die Haftung des Verkäufers von lebenden Tieren auf die Mängel beschränkt, die innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Ablieferung offenbar werden. Die Frist von einem Jahr ist kürzer als die allgemeine Frist von zwei Jahren, die für gewöhnliche Verbrauchsgüter gilt (Artikel 1649*quater* § 1 des früheren Zivilgesetzbuches).

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 21. Februar 2024 heißt es:

« De kortere termijn wordt gerechtvaardigd door het feit dat het gaat om een levend dier, dat enorm interageert met zijn onmiddellijke omgeving en afhangt van een correcte verzorging door zijn eigenaar. Na het verstrijken van deze termijn zijn de gemeenrechtelijke bepalingen met betrekking tot de vrijwaring voor de verborgen gebreken van de verkochte zaak onverminderd van toepassing » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3330/001, S. 8).

B.16.2. In Bezug auf die Frist für die Notifizierung einer Vertragswidrigkeit (zweiter Beschwerdegrund des ersten Teils des zweiten Klagegrunds) bestimmt Artikel 1649*quater* § 2 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches, dass dem Verkäufer Vertragswidrigkeiten unverzüglich notifiziert werden müssen, sobald diese hinreichend offenbar wurden. Für die gewöhnlichen Verbrauchsgüter beträgt die Frist zwei Monate ab dem Tag, an dem der Verbraucher die Vertragswidrigkeit festgestellt hat (Artikel 1649*quater* § 2 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches). Laut den Vorarbeiten zum Gesetz vom 21. Februar 2024 ist eine unverzügliche Notifizierung erforderlich, « weil Vertragswidrigkeiten bei lebenden Tieren ein schnelleres Handeln verlangen, um zu vermeiden, dass zusätzliche/bleibende Schäden entstehen, und um die Gesundheit des Tieres zu gewährleisten » (ebenda, S. 9).

B.16.3. In Bezug auf die Beschränkung der Haftung des Verkäufers im Rahmen der Erstattung der Kosten der Nachbesserung (dritter Beschwerdegrund des ersten Teils des zweiten Klagegrunds) wird eine gestaffelte Beschränkung angewandt, die die Höhe des Kaufpreises berücksichtigt. Für die gewöhnlichen Verbrauchsgüter gilt keine Beschränkung (Artikel 1649*quinquies* § 3 des früheren Zivilgesetzbuches). In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 21. Februar 2024 heißt es:

« Dit amendement [nr. 8] tracht een nog groter evenwicht te bereiken tussen de belangen van de consument en die van de verkoper.

Tegelijkertijd wordt ook bepaald dat deze bedragen of percentages in de toekomst nog kunnen aangepast worden via een koninklijk besluit, als uit de praktijk zou blijken dat dit noodzakelijk is » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC. 55-3330/004, S. 6).

Vor der Einführung der gestaffelten Beschränkung gemäß dem Abänderungsantrag Nr. 8 war im Gesetzentwurf « zur Abänderung des früheren Zivilgesetzbuches in Bezug auf den Verkauf an Verbraucher » bereits eine Beschränkung der Erstattung der Tierarztkosten auf höchstens 130 % vorgesehen. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 21. Februar 2024 heißt es:

« Er moet, indien geopteerd wordt voor een genezing, niet enkel rekening worden gehouden met de belangen van de consument en de gezondheid van het dier, doch tevens met de belangen van de verkoper. Indien de consument opteert voor herstelling in de vorm van genezing van het dier en de kost daarvan disproportioneel is ten aanzien van de overige remedies, dan kan niet van de verkoper verwacht worden dat hij deze kost volledig draagt. (vgl. HvJ 16 juni 2011 C-65/09, Weber en Putz). [...] Additionele kosten moeten door de consument, die blijft opteren voor genezing, gedragen worden, tenzij de verkoper te kwader trouw was bij de verkoop van het dier of, in voorkomend geval, de door of krachtens de wet vereiste

erkennings-, vergunnings- of fokkerijvoorwaarden niet heeft gerespecteerd » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3330/001, S. 11).

B.17.1. Die Unterschiede, die zwischen der Gewährleistungsregelung für gewöhnliche Verbrauchsgüter und der Gewährleistungsregelung für lebende Tiere bestehen, werden damit gerechtfertigt, dass der Verkauf ein lebendes Tier zum Gegenstand hat, das mit seiner unmittelbaren Umgebung interagiert und dessen Gesundheit von einer richtigen Pflege seitens des Eigentümers abhängt.

Unter Berücksichtigung der weitgehenden Ermessensfreiheit des Gesetzgebers bietet der Umstand, dass die Gesundheit eines Tieres von seiner unmittelbaren Umgebung und einer richtigen Pflege abhängt, eine objektive und angemessene Rechtfertigung für die abweichende Gewährleistungsfrist. Der Käufer verfügt außerdem über die Möglichkeit, sich auf die Garantie auf verborgene Mängel zu berufen (Artikel 1649*quater* § 5 des früheren Zivilgesetzbuches).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der erste Teil des zweiten Klagegrunds unbegründet ist.

B.17.2. Das Erfordernis der unverzüglichen Notifizierung der Vertragswidrigkeit wird damit gerechtfertigt, dass Vertragswidrigkeiten bei lebenden Tieren ein schnelles Handeln verlangen, um zu vermeiden, dass zusätzliche oder bleibende Schäden für das Tier entstehen, und um die Gesundheit des Tieres zu gewährleisten. Der Verkäufer muss die Möglichkeit erhalten, das Tier mit dem Kaufvertrag in Einklang zu bringen, weil « der Vorrang der kostenlosen Nachbesserung oder der kostenlosen Ersatzlieferung [...] nicht nur für den Verbraucher, sondern auch für den Verkäufer gilt » (Kass., 18. Juni 2020, ECLI:BE:CASS:2020:ARR.20200618.1N.30).

Jedoch bedeutet dies nicht, dass der Verbraucher, der das Gesundheitsproblem nicht sofort meldet, seine Rechte aus der gesetzlichen Gewährleistung verliert, da er den Verkäufer noch nachträglich haftbar machen kann, ohne ihn jedoch für die Verschlimmerung des Schadens am lebenden Tier zur Verantwortung ziehen zu können (nicht angefochtener Artikel 1649*quinquies* § 1 Absatz 3 des früheren Zivilgesetzbuches).

Außerdem bestimmt Artikel 1649*quinquies* § 3/1 Absatz 6 des früheren Zivilgesetzbuches, dass, wenn das sofortige Eingreifen eines Tierarztes für die Gesundheit des Tieres zum Zwecke seiner Heilung erforderlich ist, der Verbraucher einen Tierarzt seiner Wahl ohne vorherige Unterrichtung des Verkäufers konsultieren kann, wobei der Verbraucher ein Recht hat auf Ersatz « der Kosten, die der Verkäufer zur Heilung des Tieres nach vernünftigem Ermessen selbst hätte tragen müssen, wäre es ihm zur Verfügung gestellt worden ».

Schließlich obliegt es dem Verkäufer, nachzuweisen, dass die Notifizierung durch den Verbrauch nicht rechtzeitig war (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3330/001, S. 9).

Angesichts dieser Elemente ist der Behandlungsunterschied in Bezug auf die Notifizierungsfrist angemessen gerechtfertigt und ist der zweite Beschwerdegund des ersten Teils des zweiten Klagegrunds unbegründet.

B.17.3. Die Beschränkung der Haftung des Verkäufers im Rahmen der Erstattung der Kosten der Nachbesserung im Sinne von Artikel 1649*quinquies* § 3/1 des früheren Zivilgesetzbuches rechtfertigt der Gesetzgeber damit, dass es erforderlich ist, ein größeres Gleichgewicht zwischen den Interessen des Verbrauchers und den Interessen des Verkäufers herzustellen. Wenn die Kosten der Heilung des lebenden Tieres unverhältnismäßig sind, kann vom Verkäufer nicht erwartet werden, dass er diese Kosten vollständig erstattet.

Artikel 1649*quinquies* § 4 des früheren Zivilgesetzbuches bestimmt als allgemeine Regel, dass, wenn die Kosten der Nachbesserung eines Verbrauchsgutes unverhältnismäßig wären, der Verbraucher auf die Sekundärrechte der Vertragsauflösung und der Minderung des Kaufpreises zurückgreifen muss. Das bedeutet, dass, wenn die Kosten unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unverhältnismäßig sind, der Verkäufer die Kosten der Nachbesserung tragen muss, jedoch die Gesamtkosten bestimmte Grenzen nicht überschreiten dürfen (Artikel 1649*quinquies* § 3/1). Die Beschränkung der Haftung im Rahmen der Erstattung der Kosten der Nachbesserung gilt nicht, wenn der Verkäufer « bösgläubig war oder gegebenenfalls die durch oder aufgrund des Gesetzes vorgeschriebenen Anerkennungs-, Genehmigungs-, Quarantäne- oder Zuchtbedingungen nicht erfüllt hat » (Artikel 1649*quinquies* § 3/1 Absatz 4 des früheren Zivilgesetzbuches).

Der Behandlungsunterschied in Bezug auf die Beschränkung der Haftung des gutgläubigen Verkäufers im Rahmen der Erstattung der Kosten der Nachbesserung wird damit gerechtfertigt, dass sich der Käufer eines lebenden Tieres oft für eine Nachbesserung statt einer Ersatzlieferung oder Vertragsauflösung entscheiden wird, weil der Verbraucher sich an das lebende Tier gewöhnt hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3330/001, S. 10) und es für ihn einzigartig ist. Dementsprechend kann vom Verbraucher erwartet werden, dass er einen Teil der Kosten tragen muss, wenn er aus emotionalen Gründen eine Nachbesserung wünscht und die Kosten dieser Nachbesserung bestimmte Grenzen überschreiten.

Außerdem bieten die gesetzlichen Grenzen Rechtssicherheit, sowohl für den Verbraucher als auch für den Verkäufer, hinsichtlich der Höhe der Kosten der Nachbesserung, in Bezug auf die der Verkäufer haftbar gemacht werden kann. Wenn die Kosten der Nachbesserung höher sind als die in Artikel 1649*quinquies* § 3/1 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehenen Grenzen kann sich der Verbraucher immer noch dafür entscheiden, die Nachbesserung nicht durchführen zu lassen und eine Vertragsauflösung oder eine anteilige Preisminderung vom Verkäufer zu verlangen (Artikel 1649*quinquies* § 5 Absatz 1 Nr. 6 des früheren Zivilgesetzbuches).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Behandlungsunterschied in Bezug auf die Beschränkung der Haftung des Verkäufers im Rahmen der Erstattung der Kosten der Nachbesserung angemessen gerechtfertigt ist.

B.18. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

2. Die Gleichbehandlung von Verbrauchern, die lebende Tiere kaufen, und Verbrauchern, die gewöhnliche Verbrauchsgüter kaufen, in Bezug auf die Rücknahmepflicht (zweiter Teil des zweiten Klagegrunds)

B.19. Durch die angefochtene Passage in Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 « Sofern das Tier nicht an den Folgen einer Vertragswidrigkeit verendet ist, stellt der Verbraucher dem Verkäufer das Tier bei einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung unverzüglich zur Verfügung. Der Verkäufer nimmt das zu ersetzende Tier auf seine Kosten zurück » entsteht eine Gleichbehandlung von lebenden Tieren und gewöhnlichen

Verbrauchsgütern (Artikel 1649*quinquies* § 3 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches) in Bezug auf die Rücknahmepflicht. Sie behandelt den Käufer eines lebenden Tieres und den Käufer eines gewöhnlichen Verbrauchsgutes auf gleiche Weise, während ein lebendes Tier im Gegensatz zu einem gewöhnlichen Verbrauchsgut ein Gefühlsleben hat, das sich weiterentwickelt, und eine emotionale Bindung zu seinem Eigentümer entwickelt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3330/006, S. 3), sodass sich beide Kategorien von Verbrauchsgütern in unterschiedlichen Situationen befinden. Eine Gleichbehandlung von wesentlich unterschiedlichen Situationen ist mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar, wenn diese nicht angemessen gerechtfertigt ist.

B.20.1. Vorerst gilt die allgemeine Regel von Artikel 1649*quinquies* § 2 des früheren Zivilgesetzbuches weiterhin, sodass Verbraucher immer die Wahl zwischen einer Nachbesserung – im Falle eines Tieres oft einer Heilung – oder einer Ersatzlieferung durch den Verkäufer des lebenden Tieres haben. Der Verkäufer muss diese Wahl respektieren, « es sei denn, die gewählte Mangelbeseitigung ist unter Berücksichtigung aller Umstände unmöglich oder im Vergleich zu anderen Möglichkeiten der Mangelbeseitigung mit unverhältnismäßigen Kosten für den Verkäufer verbunden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3330/004, S. 6).

B.20.2. Sodann bestimmt Artikel 1649*quinquies* § 3/1 Absatz 6 des früheren Zivilgesetzbuches, dass der Verbraucher, statt eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung in Bezug auf das Tier vom Verkäufer zu verlangen, selbst einen Tierarzt seiner Wahl konsultieren kann, wenn das sofortige Eingreifen des Tierarztes für die Gesundheit des Tieres nach vernünftigem Ermessen erforderlich ist.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 21. Februar 2024 heißt es:

« Daar waar de herstelling als remedie geweigerd wordt door de verkoper omdat dit manifest in strijd is met de gezondheid van het dier, dient de beslissing hiertoe in voorkomend geval door de betrokken dierenarts(en) te worden genomen en dit met eerbiediging van de code der plichtenleer van de dierenartsen. Als gevolg hiervan rest de consument dan enkel vervanging, prijsvermindering (met behoud van dier) of ontbinding (teruggave van dier en terugbetaling aankoopprijs) als remedie » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3330/001, S. 11).

B.20.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Gleichbehandlung von Verkäufern von lebenden Tieren und Verkäufern von gewöhnlichen Verbrauchsgütern in Bezug auf die Rücknahmepflicht angemessen gerechtfertigt ist.

B.21. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. November 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Luc Lavrysen